

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. D354

- 5. März 1958

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 204
PLANBEZIRK: SCHOMBURGSTRASSE - VIRCHOWSTRASSE - GROBE BERGSTRASSE - SCHUMACHERSTRASSE

LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. starker wertvolle Baulwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 2.5.1935

- Bebauung
- Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- (U) besonderes Industriegebiet
- S Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- St Flächen für Einstellplätze
- GaK Flächen für Garagen im Keller
- GaE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Flanurtenlager genehmigt
Hamburg, den 3.12.1955
Vermessungsamt VA 3
B.W. 8.4.58

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.

Hamburg, den - 4. Juni 1958

Handwritten signature

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 21. MAI 1958

(GVBl. 1958, Seite 168)

In Kraft getreten am 24. MAI 1958

Aufgestellt Hamburg, den

öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Bauabteilung am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 354

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
Lfz/P Plankammer ZWG R 0113
Alster Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 98

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk: Schomburgstraße - Virchowstraße -
Große Bergstraße - Schumacherstraße.

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, zwei- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g u. G3g) ;
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g) ;
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g)

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens
 - 2.21 bei der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g): 4,5 m ,
 - 2.22 bei der eingeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g): 5,0 m .
- 2.3 Die Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubare Fläche des Grundstücks mit einer Wohnhausbebauung ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlageung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

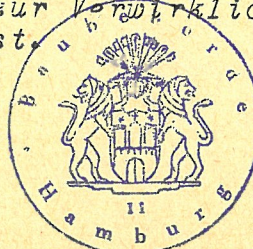
Ist die Umlageung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

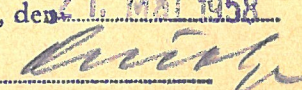
4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans notwendig ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. Mai 1958.


Regierungsobersinspektor